



Merkblatt unselbständig erwerbende Aufenthalter/innen und Grenzgänger/innen (EU/EFTA)

Für Gesuchsteller/innen mit Staatsangehörigkeit von:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern

1. Personen, welche zur unselbständigen Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen

Dieses Merkblatt gilt für Angehörige eines EU/EFTA Staates, die in der Schweiz eine unselbständige Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer (Angestelltenverhältnis) ausüben wollen

2. Bewilligungspflicht

Eine Bewilligungspflicht für Angehörige eines EU/EFTA Staates besteht, sofern der Aufenthalt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit länger als 90 Tage im Kalenderjahr dauert. Für einen kürzeren Erwerbsaufenthalt gilt eine Meldepflicht (Informationen unter: www.sem.admin.ch oder www.kiga.gr.ch)

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Gesuchsformular A1 beizulegen:

Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und Wohnsitznahme in der Schweiz von weniger als einem Jahr (L-Bewilligung)

- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte

Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und Wohnsitznahme in der Schweiz von mehr als einem Jahr (B-Bewilligung)

- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Kopie des Arbeitsvertrages oder Arbeitsbescheinigung gemäss Art. 330b OR

Gesuche um Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat; Grenzgänger/in (G-Bewilligung)

- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Kopie des Arbeitsvertrages oder Arbeitsbescheinigung gemäss Art. 330b OR

4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Gesuche um Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz können eingereicht werden, wenn sich die betroffene Person noch im Ausland aufhält (Auslandgesuch) oder bereits in die Schweiz eingereist ist (Inlandgesuch)

Auslandgesuch:

Gesuche sind beim Amt für Migration und Zivilrecht einzureichen. Die Auslandadresse ist im Gesuch anzugeben

Inlandgesuch:

Gesuche sind bei der Einwohnerkontrolle des Wohnortes im Kanton Graubünden einzureichen. Die Inlandsadresse ist im Gesuch anzugeben

Bei Grenzgänger ist immer die Auslandsadresse anzugeben und über die Gemeinde am Sitz des Arbeitgebers einzureichen

Zu beachten: Sämtliche mit dem Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in einer Amtssprache abgefasst sind. Die Aufzählung der einzureichenden Unterlagen ist nicht abschliessend. Das AFM GR behält sich ausdrücklich das Recht vor, bei Bedarf noch weitere Gesuchsunterlagen anzufordern.